

Frage des Monats März 2020

Sind Inhaberaktien noch erlaubt?

Die Antwort der Merki-Experten

Inhaberaktien sind seit dem 1. November 2019 nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder wenn die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.

Die bestehenden Inhaberaktien werden innert einer Frist von 18 Monaten – also am 1. Mai 2021 – automatisch in Namenaktien umgewandelt. Dadurch wird eine Anpassung der Statuten notwendig. Bis diese Anpassung vorgenommen wurde, trägt das Handelsregisteramt eine Bemerkung ein, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten. Zudem weist das Handelsregisteramt jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück, so lange die Anpassung im Zusammenhang mit den Aktien nicht vorgenommen wurde.

Wichtig ist, dass über die Namenaktien ein Aktienbuch zu führen ist. In diesem sind die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse einzutragen. Als Aktionär gilt nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung ist somit wichtig, weil vor dieser keine Dividendenzahlungen, Zuteilung von Bezugsrechten, etc. erfolgen dürfen.

Seit 1. Juli 2015 ist die Aktiengesellschaft verpflichtet, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Nach der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien trägt die Gesellschaft basierend auf diesem Verzeichnis die Aktionäre ins Aktienbuch ein. Aktionäre, die dieser Meldepflicht nicht nachgekommen sind, können innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Dazu braucht es auch die vorgängige Zustimmung der Gesellschaft. Aktien von Aktionären, die diese Frist verpassen, werden von Gesetzes wegen für nichtig erklärt.